

66. 1. Rechtliche Natur des sog. Ausführungsagentur-Vertrages.
 2. Ist die in einem derartigen Vertrage enthaltene Bestimmung gültig, wonach Vertragsverletzungen des einen Teils den andern nur zu einer Vertragsstrafe berechtigen, während der Vertrag für die ganze Dauer des urheberrechtlichen Schutzes fortzubestehen hat?

I. Zivilsenat. Ur. v. 14. Februar 1912 i. S. P. (Bekl.) w. Anstalt für Ausführungsrecht dramatischer Werke der Literatur u. Musik (Kl.).
 Rep. I. 354/11.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Der verklagte Schriftsteller P. hatte mit der klagenden Kommanditgesellschaft am 9. Juli 1905 und am 9. Juni 1906 drei Verträge abgeschlossen über die von ihm verfaßten dramatischen Werke „Hille Vobe“, „Lohndiener“ und „Die Teufelskirche“. Für diese Verträge war ein mit der Überschrift „Vertrag mit Autoren“ versehenes Druckformular benutzt worden. Nach § 1 übertrug der Beklagte der Klägerin das ausschließliche Bühnenaufführungsrecht. Insbesondere war die Anstalt ausschließlich befugt, die Bühnen zur Aufführung des Werkes auszuwählen und die Vereinbarungen hinsichtlich der Lantimen zu treffen. Sie war auch ausschließlich befugt (§ 2), Gebühren, Lantimen und sonstige Einnahmen einzuziehen. Der Verfasser war von allen derartigen Eingängen binnen einer Woche zu verständigen. Von diesen sämtlichen Erträgen erhielt die Klägerin nach § 3 außer den Gebühren für Übersetzung eine „Vertriebsgebühr“ von 8 v. H., und von Vertragsstrafen $\frac{1}{4}$ der bedungenen Summe als entgangenen Gewinn. Die Verträge wurden für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist abgeschlossen (§ 9). Nach § 7 hatte die Anstalt den Verfasser vor Gericht zu vertreten. Nach § 10

stand im Falle der Vertragsverletzung eines der Vertragsschließenden dem andern ein Anspruch auf eine Vertragsstrafe bis zu 1000 \mathcal{M} (nach dem Vertrage über die Teufelskirche „von 1000 \mathcal{M} “) zu, ohne daß dadurch der Vertrag selbst aufgehoben werden sollte. In den Verträgen über „Lohndiener“ und „Hille Bobe“ war in § 14 bemerkt, daß bei Abschluß des Vertrages 250 \mathcal{M} bezahlt seien, die sich bei Annahme des Wertes um den gleichen Betrag erhöhen sollten.

Die Klägerin behauptete, daß der Beklagte die Verträge verletzt und unbefugterweise seinen Rücktritt erklärt habe, und erhob Klage auf Feststellung, daß die genannten Verträge noch zu Recht beständen. Der Beklagte bat um Abweisung der Klage und beantragte widerklagend, festzustellen, daß die Verträge aufgelöst seien.

Beide Vorinstanzen erkannten nach dem Klagantrage und wiesen die Widerklage ab. Das Reichsgericht hat das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Gründe:

„Die Revision bezeichnet es als rechtsirrtümlich, daß das Kammergericht das Kündigungs- oder Rücktrittsrecht des Beklagten aus wichtigem Grunde als durch § 10 der Verträge ausgeschlossen betrachtet. Sie führt aus, daß die geschlossenen Verträge ihrem Wesen nach als Gesellschaftsverträge zu beurteilen seien. Der Ausschluß der Kündigung aus wichtigem Grunde widerstreite den guten Sitten (§ 138 BGB.). Die Bestimmung des § 10 der Verträge, worauf das Kammergericht seine Entscheidung stütze, sei daher nichtig. Verfehlt sei es, wenn das Kammergericht eine Prüfung der Rechtsgültigkeit des § 10 schon aus dem Grunde ablehne, weil die vom Beklagten behaupteten Vertragsverletzungen der Klägerin nicht solche seien, daß der Ausschluß der Kündigung aus wichtigem Grunde im vorliegenden Falle als unsittlich erscheine. Die Unsittlichkeit einer Vertragsbestimmung könne nicht darauf abgestellt werden, ob nachträglich gröbere oder leichtere Verstöße gegen die Vertragspflichten zur Beurteilung ständen. Das Korrelat gegenüber der unverhältnismäßig langen Dauer der Verträge müsse die Möglichkeit bilden, sich im Falle von Vertragsverletzungen von ihnen zu befreien; sonst würde der Autor vollkommen in die Hand der Agentur gegeben sein. Hiernach wird Verletzung der §§ 133, 157, 723 Abs. 3, 138, 168 Abs. 2 BGB., sowie des § 286 BPD. gerügt.“

Was zunächst die rechtliche Beurteilung der drei Verträge betrifft, so war sie jedenfalls in der Richtung geboten, daß festzustellen war, ob sie eine Übertragung urheberrechtlicher Befugnisse zur Ausübung für Rechnung des Erwerbers im Sinne des § 1 BerlGes., speziell des Rechts zur öffentlichen Aufführung der in Frage stehenden dramatischen Werke, enthalten, ob sie also analog den Verlagsverträgen im gesetzlichen Sinne des Wortes zu beurteilen sind oder nicht. Der erste Richter hat die Frage bejaht; das Kammergericht glaubte sie dahingestellt lassen zu können. Mit Unrecht. Liegt Aufführungsverlag vor, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verlagsrecht, soweit nicht eine zulässigerweise getroffene Parteienvereinbarung entgegensteht, analog zur Anwendung. Insbesondere hätte in diesem Falle die Frage einer entsprechenden Anwendung des Grundsatzes des § 32 BerlGes. geprüft werden müssen.

Vgl. Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken S. 282 flg.

In Wirklichkeit sind die in Frage stehenden Verträge aber keine Verlagsverträge. Trotz des Wortlauts des § 1 läßt sich aus dem Inhalte und Zusammenhange der weiteren Vertragsbestimmungen entnehmen, daß eine Übertragung urheberrechtlicher Befugnisse in dem erwähnten Sinne nicht stattgefunden hat. Es ergibt sich dies schon daraus, daß ein Entgelt hierbei nicht vorgesehen ist, eine Schenkung aber sicher nicht beabsichtigt war. (Die in § 14 der Verträge erwähnten 250 *M* und 500 *M* sind augenscheinlich nur Vorschüsse.) Vielmehr liegt ein sog. Kommissionsverlag vor. Das unterscheidende Merkmal zwischen dem Verlagsvertrage und dem Kommissionsverlage liegt darin, daß bei jenem die Vervielfältigung, Vertriebung und Wertung des Werkes für Rechnung des Verlegers erfolgt, beim Kommissionsverlage dagegen für Rechnung des Autors. Letzteres ist hier der Fall. Die Verbreitung der drei Bühnenwerke zum Zwecke der öffentlichen Aufführung und die Aufführungen erfolgen im Verhältnis der Parteien zueinander für Rechnung des Autors, des Beklagten. Ihm wird der ganze Ertrag zugeführt. Die Einnahmen sind monatlich an ihn abzuliefern. Nur die Auslagen und ihre „Vertriebsgebühr“ (S. v. S.) zieht die Klägerin ab. Dritten gegenüber kontrahiert die Klägerin, wie jeder Kommissionär, in eigenem Namen. Zu diesem Zwecke wird ihr in § 1 das Bühnenaufführungsrecht übertragen. Sie trifft die Vereinbarungen über die Honorare

und Lantiemen in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung, nämlich für Rechnung des Beklagten. An ihn hat sie die Einnahmen, sobald sie einkommen, abzuliefern. Ihn hat sie von allen Eingängen binnen einer Woche zu verständigen (vgl. § 2 des Vertrags, § 384 HGB.).

Schon unter der Herrschaft des älteren Rechts wurden solche „Aufführungsagentur-Verträge“ als Kommissionsverträge aufgefaßt.

Vgl. Opet, Deutsches Theaterrecht (1897) S. 454.

Durch das neue Handelsgesetzbuch ist die gesetzliche Vorschrift gegeben, die ihre Beurteilung dem Rechte des handelsrechtlichen Kommissionsgeschäfts unterwirft (vgl. § 406 Abs. 1 HGB.).

Für diesen Kommissionsverlag sind hiernach die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und subsidiär die des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

Vgl. Motive zum Verlagsgesetz S. 60 und die Kommentare zum VerlagsGes. von Alfeld § 417, Voigtländer S. 167, Kuhlenbeck S. 210.

In den Motiven zum Verlagsgesetz wird hinsichtlich des Kommissionsverlags auf die subsidiär eingreifenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag hingewiesen. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob das Kommissionsgeschäft im allgemeinen den Regeln des Dienstvertrags oder des Werkvertrags zu unterstellen ist, oder ob es Elemente aus beiden Vertragsarten enthält. Für die Beurteilung der hier in Frage stehenden „Verträge mit Autoren“ ist entscheidendes Gewicht darauf zu legen, daß sie Dienstleistungen zum Gegenstande haben, die nur auf Grund eines persönlichen Vertrauensverhältnisses in Anspruch genommen und geleistet werden. Es ist weiter zu betonen, daß der bezweckte materielle Erfolg wesentlich von diesen Dienstleistungen abhängt, und zwar für beide Teile, da die Vergütung der Klägerin nach Prozenten des dem Beklagten gebührenden Reinertrages bestimmt ist. Die Verträge sind also sog. partiarische Verträge. Dadurch nähern sie sich dem Gesellschaftsvertrage. Werden solche Verträge, die einerseits nur auf der Grundlage eines gewissen persönlichen Vertrauens gedeihen können, bei denen andererseits eine Beteiligung beider Vertragsteile an dem beiderseits erstrebten materiellen Erfolge vorgesehen ist, auf längere Dauer geschlossen, so widerstreitet es dem Wesen und Zwecke der

Verträge, daß von vornherein gegenüber jeder Vertragsverletzung die Kündigung grundsätzlich ausgeschlossen und der vertragstreue Teil in allen Fällen nur auf eine im voraus bestimmte geringe Entschädigung (von 1000 *M.*, bis zu 1000 *M.*) angewiesen wird. Diese Vertragsbestimmung würde im vorliegenden Falle den Beklagten von der Willkür der Klägerin vollkommen abhängig machen. Er würde auch bei völliger Untätigkeit der Klägerin, ja selbst gegenüber einem seine Interessen absichtlich schädigenden Verhalten der Klägerin, auf die Vertragsstrafe beschränkt sein, und zwar für die ganze Dauer der Vereinbarung, also für Lebenszeit, sein Rechtsnachfolger außerdem noch 30 Jahre lang nach seinem Tode (vgl. § 29 Lit. UrhG.). Eine solche Vertragsbestimmung verstößt gegen die guten Sitten. Sie steht mit dem Wesen der in Frage stehenden Vereinbarung im Widerspruch, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfalle geringere oder schwerere Vertragsverletzungen von dem vertragstreuen Teile geltend gemacht werden können. Die Bestimmung des § 10 der Verträge ist hiernach objektiv nichtig, und es kann nur in Frage kommen, ob ihre Nichtigkeit für die Verträge eine so große Bedeutung hat, daß sie deren Nichtigkeit im ganzen nach sich zieht (§ 139 BGB.).

Die Frage, ob die Vertragsverletzungen der Klägerin den Beklagten zur sofortigen Kündigung der Verträge berechtigten, hat das Kammergericht nur beiläufig berührt. In die notwendige sachliche Prüfung ist es nicht eingetreten, weil es von der Annahme ausging, es sei durch § 10 der Verträge das Kündigungsrecht des Beklagten in zulässiger Weise grundsätzlich ausgeschlossen, auch für den Fall von Vertragsverletzungen der Klägerin. Auf diesem Rechtsirrtume beruht die Entscheidung. Denn er hat das Kammergericht gehindert, auf die vom Beklagten gegen die Klägerin erhobenen Vorwürfe sachlich im einzelnen einzugehen. Die allgemeine Bemerkung der Begründung, diese Vorwürfe seien nicht derartig, daß danach der Ausschluß der Kündigung als gegen § 138 BGB. verstoßend angesehen werden könne, ersetzt nicht die Entscheidung darüber, ob sie, die Ungültigkeit eines solchen ganz allgemeinen Ausschlusses der Kündigung vorausgesetzt, als wichtige Ursache zu einer Kündigung erscheinen.“